



**Geschäftsordnung des
Internationalen Instituts für Management und ökonomische Bildung (IIM)
der Europa-Universität Flensburg vom 3. Juni 2015**

Das IIM der Europa-Universität Flensburg hat sich in seiner Vorstandssitzung vom 3. Juni 2015 die folgende Geschäftsordnung (GO IIM) gegeben:

Inhalt

- § 1 Vorstand
- § 2 Wahlen
- § 3 Sprecherin/Sprecher
- § 4 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstands
- § 5 Institutsversammlung
- § 6 Änderung der Geschäftsordnung
- § 7 Übergangsbestimmungen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Vorstand

- (1) Gemäß § 4 Abs. 4 der Verfassung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg vom 30. Oktober 2008 (NBI. MWV. Schl.-H. S. 192), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. August 2014 (NBI. MBW. Schl.-H.), in der Folge „Verfassung“ genannt, wird das Institut durch einen Vorstand kollegial geleitet, dem alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die dem Institut zugeordnet sind, sowie je drei Mitglieder als Vertreterin oder Vertreter der weiteren Statusgruppen angehören.
- (2) Die dänische Studienleiterin/der dänische Studienleiter ist ständiger Gast des Vorstandes und hat Antrags- und Rederecht.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Instituts, er trägt die Verantwortung gegenüber Senat und Präsidium. Der Vorstand beschließt die Organisation des Institutes und die Verteilung der dem Institut zugewiesenen Mittel und trifft alle weiteren, für das Institut wesentlichen Entscheidungen im Rahmen seiner Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten gemäß § 4 dieser Geschäftsordnung. Die Zuständigkeiten von Senat und Präsidium bleiben unberührt.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

- (5) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders vorgesehen, entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der Sprecherin/des Sprechers ausschlaggebend.
- (6) Vorstandssitzungen finden in der Regel mindestens zweimal im Semester, jeweils am Anfang und Ende des Semesters, statt.
- (7) Die Vorstandssitzung findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt, Institutsmitglieder können den Sitzungen jedoch auf vorherigen Antrag beiwohnen. Ihnen kann von der Sprecherin/dem Sprecher das Wort erteilt werden.
- (8) Anträge können von allen Institutsmitgliedern gestellt werden. Anträge müssen der Sprecherin/dem Sprecher spätestens eine Woche vor der Vorstandssitzung vorliegen. Die Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.
- (9) Beschlüsse des Vorstands im Umlaufverfahren sind möglich, soweit dem Verfahren nicht widersprochen wird.
- (10) Der Vorstand legt die Termine für die Institutsversammlungen fest und verschickt die entsprechenden Einladungen spätestens zwei Wochen vorher inklusive der Tagesordnungspunkte an alle Angehörigen der Institutsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 dieser Geschäftsordnung. Der Vorstand entscheidet über eingereichte Anträge für die Einberufung einer außerordentlichen Institutsversammlung.
- (11) Der Vorstand benennt Studiengangsverantwortliche für die Studiengänge Bachelor International Management/Master Management Studies und den Master-Studiengang European Studies gemäß § 4 Abs. 7 der Verfassung der Europa-Universität Flensburg.
- (12) Über die Sitzungen des Vorstands wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Abstimmungsergebnis und der Wortlaut von Beschlüssen müssen protokolliert werden. Das Protokoll wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterschrieben. Es wird spätestens eine Woche nach jeder Sitzung an den Vorstand versandt und in der nachfolgenden Sitzung zur Genehmigung gestellt.

§ 2 Wahlen

Für Wahlen die im Rahmen der Verfassung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg sowie im Rahmen dieser Geschäftsordnung am IIM durchzuführen sind gilt § 17 HSG entsprechend soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.

§ 3 Sprecherin/Sprecher

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte der stimmberechtigten Mitglieder eine Sprecherin bzw. einen Sprecher sowie deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Die Sprecherin bzw. der Sprecher sowie deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreter müssen der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen und Professoren, die dem Institut zugeordnet sind, angehören. Der Vorstand kann auf Antrag die Amtszeit des Sprechers/der Sprecherin auf ein Jahr verkürzen.

- (2) Zur Durchführung der Wahl ernennt der Vorstand eine Wahlleiterin/einen Wahlleiter. Die Vorstandsmitglieder schlagen Kandidatinnen/Kandidaten vor. Vor der Wahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten zu fragen, ob sie kandidieren, und nach ihrer Wahl, ob sie das Amt annehmen. Das Wahlergebnis wird vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin festgestellt.
- (3) Die Sprecherin/der Sprecher führt den Vorsitz im Vorstand. Sie oder er fungiert als Ansprechpartner/-in für Angelegenheiten des Instituts. Die Sprecherin/der Sprecher ist den anderen Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig, dem Senat und Präsidium gegenüber auskunftspflichtig.
- (4) Die Sprecherin/der Sprecher ist zuständig für die Weiterleitung von Informationen an Institutsmitglieder und Studierende.
- (5) In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstands nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Sprecherin oder der Sprecher die erforderlichen Maßnahmen in Eilkompetenz. Der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. Mit einer Zweidrittelmehrheit kann der Vorstand die getroffenen Maßnahmen ändern oder rückgängig machen; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.
- (6) Scheiden die Sprecherin/der Sprecher oder die Stellvertreterin/der Stellvertreter während der Legislaturperiode aus, wird die turnusmäßige Wahl vorgezogen.
- (7) Der Vorstand kann die Sprecherin/den Sprecher oder die Stellvertreterin/den Stellvertreter mit einer Zweidrittelmehrheit abberufen. Dies führt zu sofortiger Neuwahl.

§ 4 Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten des Vorstands

Der Vorstand erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeiten von Senat und Präsidium im IIM die Aufgaben der Hochschule in Anlehnung an § 28 HSG sowie § 4 Abs. 6 und 7 der Verfassung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg. Zu seinen Aufgabengebühren insbesondere:

- a. die Verwaltung der ihm zugewiesenen Personal- und Sachmittel,
- b. die Gewährleistung der Vollständigkeit des Lehrangebots,
- c. die ordnungsgemäße Durchführung von Studiengängen,
- d. die Förderung der wissenschaftlichen Forschung, des Wissens- und Technologietransfers sowie der Weiterbildung,
- e. Maßnahmen der Qualitätssicherung gemäß § 5 HSG,
- f. die Vorbereitung von Berufungen,
- g. die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
- h. die Mitwirkung bei der Studienberatung gemäß § 48HSG.

§ 5 Institutsversammlung

- (1) Gemäß § 4 Abs. 5 der Verfassung der Europa-Universität Flensburg wird mindestens einmal pro Semester eine Institutsversammlung einberufen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts sowie die Vertretungen der zugeordneten Fachschaften gehören der Institutsversammlung an.
- (2) Die Institutsversammlung findet nach Möglichkeit nicht in der Prüfungszeit statt.
- (3) Die Institutsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen der Sprecherin/dem Sprecher des Instituts eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen. Anträge sind schriftlich und mit Begründung einzureichen.
- (5) Die Institutsversammlung wird von der Sprecherin/dem Sprecher des Instituts geleitet. Die Sprecherin/der Sprecher des Instituts gibt die Tagesordnung bekannt. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung, Änderungsanträge oder Dringlichkeitsanträge entscheidet die Versammlung.
- (6) Die Angehörigen der Institutsversammlung sind stimm- und antragsberechtigt.
- (7) Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung kann durch die Sprecherin/den Sprecher angeordnet oder auf Antrag beschlossen werden.
- (8) Soweit in dieser Geschäftsordnung nicht anders bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei Abstimmungen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (9) Die Institutsversammlung hört den Bericht der Sprecherin bzw. des Sprechers und berät allgemeine Angelegenheiten des Instituts. Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes, des nichtwissenschaftlichen Dienstes und der Studierenden bestimmen im Rahmen der Institutsversammlungen ihre Vertreterinnen und Vertreter im Institutsvorstand für zwei Jahre bzw. für studentische Vertreterinnen und Vertreter für ein Jahr.
- (10) Es wird ein Ergebnisprotokoll geführt. Das Abstimmungsergebnis und der Wortlaut von Beschlüssen müssen protokolliert werden. Das Protokoll wird von der Sprecherin bzw. dem Sprecher und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer unterschrieben. Es wird spätestens eine Woche nach jeder Sitzung allen Institutsmitgliedern zugänglich gemacht.
- (11) Bei Bedarf kann eine außerordentliche Institutsversammlung einberufen werden. Begründete Anträge dafür können von Institutsmitgliedern in schriftlicher Form beim Institutsvorstand eingereicht werden

§ 6 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen bzw. Abweichungen von der Geschäftsordnung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7 Übergangsbestimmungen

Während der Übergangszeit zwischen Bekanntgabe der Geschäftsordnung gegenüber dem Präsidium und nächster Sitzung des Vorstands verfährt der Vorstand entsprechend dieser Satzung. Sollten Teile dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Satzung davon unberührt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung ist dem Präsidium bekanntzugeben und tritt in Kraft, soweit das Präsidium nicht innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe widerspricht.

Flensburg, den 03.06.2015



Prof. Dr. Heiner Dunckel

Institutssprecher